

len sachen, als oft ihn Noth geschicht, Brthel zu suchen, Ihre Recht Brthel vndt entscheidunge nicht anders, wann nur zu Eger suchen, vndt nehmen sollen, nach der Gewonheit die sie haben lange Zeit behalten; Auch soll niemandt erlaubt sein, bey einer Meyl umb die Stadt Kresschmarn, Malkhauser, Brauhauser vndt Schmiedten von Neuens vf zu richten, Aber die von Alter und Erblichen gewesen seindt, die sollen auch vorbaß vnversehrt bleiben, Auch sollen alle Manne, Pladecken, Landsassen vndt andre Leuthe in welchen Wesen sie seindt, die sich in der Stadt Wohnung ziehen, zu allen Geschossen, Wachen, Arbeiten vndt Pürden verbunden seyn, gleich andern Bürgern vndt Einwohnern der obgenannten Stadt; Wär auch daß ihr Mitbürger vndt Einwohner ein Mannschlechtiger, ein Rauber vndt sonst ein Ubelthäter, durch seiner Missethat willen, welcherley die wär, geachtet würde, oder geurtheilet zu dem Tode; So meinen und wollen wir, daß sein Guth, Erbbesizung vndt fahrende Habe, die er hinter ihm läset, Niemand seinen Erben nehmen soll, es wäre denn, daß derselb Ubelthätige sich mit demselben Güthern vndt Dingen von der Achte vndt von dem Tode wolte vndt möchte lösen, davon soll nicht erlaubt sein keinen Menschen, Diese Gnade vnser Verneünunge, Handtvesten vndt Leihung zu brechen oder dawieder freventlich thun, unter solcher Peen, daß wer dawieder thut, der soll in vnser Königlichem Ungnadt schwerliche verfallen, Mit Uhrkunt dieß Briefes versiegelt mit unsern Königlichem Insteigel, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburt Tausend Dreyhundert in dem zwey vndt funffzigsten Jahre, am Sanct Clementen Tage des heiligen Pabstes vndt Märterers, im siebenden Jahre unser Reiche.

L. S.

S. 4.